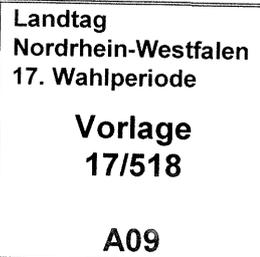




Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags NRW  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



31. Januar 2018

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3383

Telefax 0211 871-3355

für den Innenausschuss (60-fach)

**Unterrichtung über Maßnahmen nach § 20a Absatz 1 und § 20b  
Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW)**

Anlagen: - 1 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der Landtag ist jährlich über die erfolgten Maßnahmen nach § 20a Absatz 6 PolG NRW und § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 6 PolG NRW zu unterrichten. Als Anlage übersende ich Ihnen den Bericht für das letzte Berichtsjahr mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Aufgrund der Einführung eines neuen Erhebungsformulars verzögerte sich die statistische Auswertung, so dass eine Übersendung erst jetzt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz





## **Unterrichtung über Maßnahmen nach § 20a Absatz 1 und § 20b Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Mit diesem Bericht erfüllt die Landesregierung ihre Verpflichtung nach § 20a Absatz 6 PolG NRW und § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 6 PolG NRW, den Landtag jährlich über die erfolgten Maßnahmen zu unterrichten.

Der Berichtszeitraum der Unterrichtung erfasst Maßnahmen, die vom 1. Juli 2016 bis zum 30. Juni 2017 angeordnet worden sind. In Klammern werden die Maßnahmen, die im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis zum 30. Juni 2016 angeordnet wurden, dargestellt.

### **1. Fälle**

Es wurden insgesamt 1.493 (1.364) Maßnahmen nach §§ 20a, 20b PolG NRW erfasst. Hiervon beziehen sich 1.459 Anträge (1.316) auf die Gefahrenabwehr nach § 20a PolG NRW. 34 (48) Anträge betreffen technische Mittel (IMSI-Catcher) nach § 20b PolG NRW zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes.

1.196 (1.027) Maßnahmen wurden aufgrund von Gefahr im Verzug zunächst mündlich angeordnet (vgl. § 20a Absatz 3 Satz 4 PolG NRW bzw. § 20b Satz 1 in Verbindung mit § 20a Absatz 3 Satz 4 PolG NRW), bevor dies schriftlich nachgeholt wurde. 296 (335) Maßnahmen wurden unmittelbar schriftlich angeordnet.

### **2. Zweck der Datenabfragen**

Die Fälle der Datenabfragen verteilen sich im Einzelnen wie folgt:

- Gefahr für Leben: 964 Fälle (897)
- Gefahr für Gesundheit: 352 Fälle (301)
- Gefahr für Freiheit: 16 Fälle (25)
- Gemeine Gefahr: 12 Fälle (12)
- Kombinationen: 148 Fälle (127).



### **3. Art der Datenabfragen**

Einzelne Maßnahmen konnten mehrere der nachfolgend beschriebenen Datenkategorien erfassen, so dass die Gesamtsumme die Zahl von 1.492 (1.362) genehmigten Maßnahmen übersteigt.

#### **a) Anzahl der Bestandsdaten**

Bei Bestandsdaten handelt es sich um Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikations- bzw. Telemediendienste erhoben werden (§ 3 Nummer 3 TKG).

Es wurden insgesamt 124 (146) Abfragen zu Bestandsdaten durchgeführt, und zwar

- 92 (114) Abfragen im Sinne der §§ 95, 111 TKG
- 11 (13) Abfragen zur Ermittlung des Nutzers einer dynamischen IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt im Sinne des § 113 Absatz 1 Satz 3 TKG
- 21 (19) Abfragen im Sinne des § 14 TMG.

#### **b) Anzahl der Ortungsdaten**

In 1.263 (1.203) Fällen wurden Standortdaten mobiler Telekommunikationsendgeräte abgefragt.

#### **c) Anzahl der Verkehrsdaten nach TKG**

Unter Verkehrsdaten versteht man die anfallenden Daten, die bei einer Telekommunikationsverbindung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (§ 3 Nummer 30 TKG).

Im Zeitraum vom 01.07.2016 bis zum 31.12.2016 wurden Verkehrsdaten wie folgt angefragt:

In 3 (6) Fällen wurden Beginn und Ende der jeweiligen Verbindung nach Datum und Uhrzeit abgefragt (Zielrichtung ist hier: „Wo und wann war der Suizident/ Vermisste zuletzt erreichbar, wenn das Gerät bei der Ortung ausgeschaltet war?“).

In 9 (13) Fällen handelte es sich um Nummern oder Kennungen der be-



teiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtungen (Zielrichtung ist hier: „Bei wem hat der Suizident / Vermisste zuletzt angerufen und mögliche Hinweise hinterlassen?“).

In 2 (4) Fällen wurden Daten Dritter erhoben (z.B. anonymer Hilfe-Anruf bei einer fremden Person, die sich wiederum an die Polizei wendet; Suche nach möglichen Hinwendungsorten/ -kontakten).

Eine statistische Erfassung nach den bisherigen Kriterien entspricht jedoch nicht der Lebenswirklichkeit, da ein Verkehrsdatensatz stets den Beginn und das Ende einer Verbindung sowie die Nummern bzw. Kennungen der beteiligten Anschlüsse enthält. Ab dem 01.01.2017 erfolgt daher eine einheitliche statistische Erfassung der Fälle.

Im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 30.06.2017 wurden in 141 Fällen Verkehrsdaten angefragt.

Im Berichtszeitraum wurden mithin insgesamt in 155 (23) Fällen Verkehrsdaten angefragt.

#### **d) Anzahl der Nutzungsdaten nach TMG**

Nutzungsdaten im Sinne des TMG sind insbesondere Merkmale zur Identifikation des Nutzers, Angaben über Beginn und Ende sowie des Umfangs der jeweiligen Nutzung sowie Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemedien.

In 19 (35) Fällen wurden solche Nutzungsdaten angefordert.

#### **4. Beitrag zur Gefahrenabwehr**

Die Maßnahmen nach §§ 20a, 20b PolG NRW haben ganz überwiegend unmittelbar oder mittelbar zur Gefahrenabwehr beigetragen, indem sie insbesondere Feststellungen des Standorts eines Mobilfunkgeräts und des Inhabers eines Anschlusses ermöglicht haben.

Als nicht erfolgreiches Einsatzergebnis können angesehen werden:

- 206 Fälle (175), in denen der Standort des Mobilfunkgerätes nicht festgestellt werden konnte (z.B. Gerät ausgeschaltet),



- 4 Fälle (6), in denen der Standort des IP-Anschlusses nicht festgestellt werden konnte.

## 5. Sonstiges

### a) Unterrichtung der Betroffenen

In 1.095 (975) Fällen erfolgte eine Unterrichtung der Betroffenen i.S.d. § 20a Absatz 4 PolG NRW bzw. § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 4 PolG NRW. Folgende Gründe können u.a. dazu führen, dass eine Benachrichtigung (noch) nicht erfolgt ist:

- Person wurde tot aufgefunden
- Person ist langzeitvermisst
- erfolglose Ermittlungen im Bereich dynamischer IP-Adressen
- Vorliegen von Zurückstellungsgründen gemäß § 20a Absatz 4 Satz 2 PolG NRW bzw. § 20b Satz 5 in Verbindung mit § 20a Absatz 4 Satz 2 PolG NRW in Verbindung mit § 17 Absatz 5 und 6 PolG NRW.

Wenn die erhobenen Daten in Strafverfahren weiterverwendet werden (siehe unten b.), erfolgt die Unterrichtung in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft erst, sobald dies der Stand des Ermittlungsverfahrens zulässt.

### b) Zweckänderung

In 48 (38) Fällen wurden die gewonnenen Daten für ein Strafverfahren weiterverwendet.